

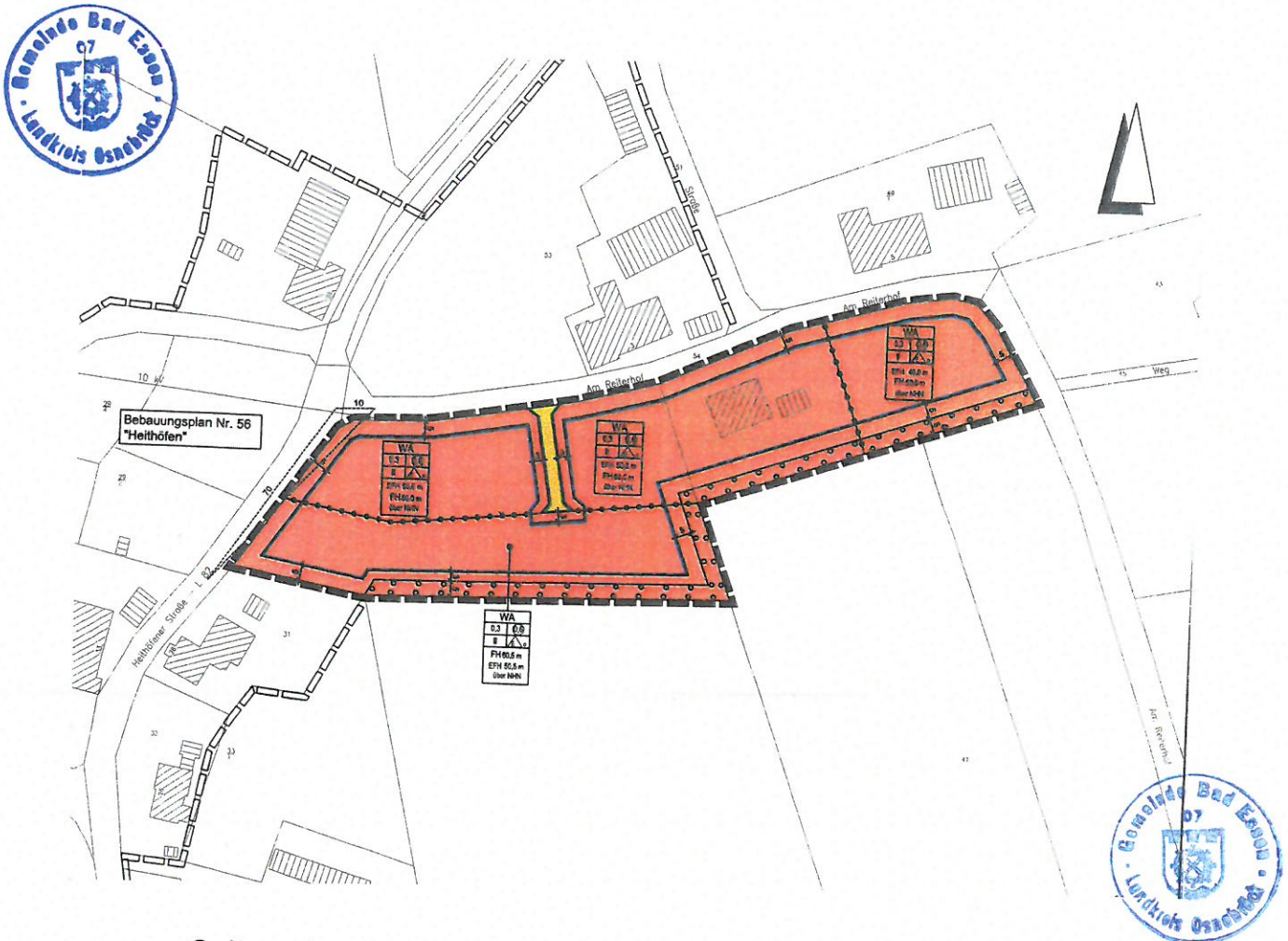
Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 84 „Am Reiterhof“, Heithöfen

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bad Essen hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 beschlossen, den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 84 „Am Reiterhof“, Heithöfen, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung und Umweltplanerischem Fachbeitrag inklusive Artenschutzbeitrag gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



-----Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 „Am Reiterhof“, Heithöfen

Der vorstehende Beschluss wird hiermit nach §2 Abs. 1 Baugesetzbuch veröffentlicht.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB). Bei der Durchführung des „beschleunigten Verfahrens“ sind nur ein Beteiligungsschritt der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung des Entwurfs erforderlich. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren in Anwendung des § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Am Reiterhof“, Heithöfen, mit Begründung und umweltplanerischem Fachbeitrag erfolgt in der Zeit vom:

14. Oktober 2019 bis 15. November 2019

in der Gemeindeverwaltung Bad Essen, Lindenstraße 41/43, 49152 Bad Essen, (Rathaus, Zimmer 1.14) während der Öffnungszeiten

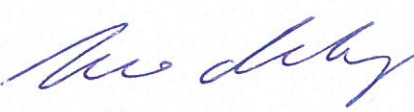
Montag bis Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Montag bis Mittwoch 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Donnerstag 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zum Bebauungsplan unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme in die Entwurfsunterlagen auch über das Internet (www.badessen.de) möglich.


Timo Natemeyer



Aushang vom: 30.09.2019 – 14.10.2019
Aushang am:
Abgenommen am: